

1. Novellierung des Einkommensteuergesetzes
3. Novellierung des Umsatzsteuergesetzes
5. Novellierung der Abgabenordnung
6. Immobilienerwerbsteuer
7. Dienstleistungen für Warenein- und Ausfuhr
8. Kurzgefasst

INTEGRIERTE RECHTS-, STEUER-, RECHNUNGSLEGUNGS- UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSDIENSTLEISTUNGEN

NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Am 01. Juli 2017 ist die lang erwartete Novellierung von Steuergesetzen in Kraft getreten, die in der Gesetzessammlung unter Nr. 170/2017 GBl. öffentlich bekannt gemacht wurde. Das Einkommensteuergesetz wurde jedoch auch durch andere Novellierungen geändert. Von einigen gesetzlichen Änderungen können Steuerpflichtige bereits im Veranlagungszeitraum 2017 Gebrauch machen, andere Neuerungen betreffen die Steuerpflichten erst ab 2018. Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen haben wir für Sie nachstehend aufgestellt:

Betriebsausgabenpauschalen

Für den Veranlagungszeitraum 2018 werden die Höchstbeträge, die Selbständige und Steuerpflichtige, denen Mieteinnahmen zufließen, als Betriebsausgabenpauschalen in Anspruch nehmen können, wie folgt herabgesetzt:

- ▶ Handwerker und Landwirte können demnach als Betriebsausgabenpauschale 80 % ihrer Einnahmen, neuerdings jedoch höchstens 800 TCZK, von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen;

- ▶ Sonstige Gewerbetreibende dürfen künftig 60 % ihrer Einnahmen, höchstens jedoch 600 TCZK von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen;
- ▶ Sonstige Freiberufler können 40 % der Einnahmen, höchstens jedoch 400 TCZK von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen, und
- ▶ Vermieter dürfen 30 % ihrer Einnahmen, höchstens jedoch 300 TCZK als Aufwendungen von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen.

Neuerdings können Steuerpflichtige, die Betriebsausgabenpauschalen in Anspruch nehmen, eine Steuerermäßigung für ihre Ehepartner und Kinder geltend machen. Falls es für Steuerpflichtige günstiger ist, können sie gemäß den Neuregelungen bereits im Jahr 2017 vorgehen.

Kinderfreibetrag

Die Novelle setzt auch die lang angekündigte Erhöhung der Steuerermäßigung für ein zweites, drittes und jedes weitere Kind für 2017 um. Bei Angestellten hat sich die Änderung das erste Mal in der Berechnung des Nettoehaltes für

den Monat Juli 2017 niedergeschlagen. Der Freibetrag für Januar bis Juni 2017 kann im Rahmen der Jahresverrechnung oder in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 erhöht sich auf Grund der Novelle Nr. 200/2017 GBl. auch der Freibetrag für das erste unterhaltsberechtigten Kind um 150,- CZK monatlich. Die Entwicklung der Kinderfreibeträge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Steuerermäßigung	2016	2017	2018
1. Kind	13.404	13.404	15.204
2. Kind	17.004	19.404	19.404
3. und jedes weitere Kind	20.604	24.204	24.204

Ab dem Jahr 2018 werden die Bedingungen für die Erlangung eines Steuerbonus verschärft. Während Steuerpflichtige bislang das geforderte Sechsfache des Mindestlohns auch dank der Mietzinseinnahmen oder der Einnahmen aus dem Kapitalvermögen überschreiten konnten, werden neuerdings nur Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung oder aus der selbständigen Erwerbstätigkeit angerechnet.

NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Abzugsfähigkeit von Schenkungen

Durch die Novellierung des Einkommensteuergesetzes Nr. 254/2017 GBl. wurde bereits für den Veranlagungszeitraum 2017 der Betrag angehoben, den Blutspender von ihren Steuerbemessungsgrundlagen abziehen können (von bislang 2.000 CZK pro Blutabnahme auf 3.000 CZK). Neuerdings können auch 20.000 CZK pro Abnahme von hämatopoetischen (blutbildenden) Stammzellen abgezogen werden.

Kleinvolumige Beschäftigung

Die Gesetzesnovelle hat auf Einnahmen aus der abhängigen, sog. kleinvolumigen Beschäftigung die Quellensteuer eingeführt. Unter den kleinvolumigen Einkünften sind Einnahmen zu verstehen, die von einem Arbeitgeber zufließen, mit dem der Arbeitnehmer keine Erklärung über die Steuern unterzeichnet hat und die monatlich nicht über 2500,- CZK hinausgehen.

Bücher als Arbeitnehmer-Benefits

Die Gesetzesnovelle erweitert auch den Kreis von Benefits, die auf Seiten der Arbeitnehmer von

der Einkommensteuer und den Versicherungsbeiträgen freigestellt sind, um Beiträge für gedruckte Bücher einschl. der Bilderbücher für Kinder, falls die hierin platzierte Werbung nicht über 50 % der betreffenden Fläche hinausgeht. Auf Seiten der Arbeitgeber ist dieser Aufwand steuerlich nicht abzugsfähig.

Abschreibungen auf durch einen Untermieter durchgeführte technische Aufwertung

Den früheren Auslegungen und Weisungen der Finanzverwaltung zufolge durfte ein Untermieter auf die seinerseits durchgeführte technische Aufwertung von weitergemieteten Vermögensgegenständen keine steuerlichen Abschreibungen vornehmen.

Steuerliche Abschreibungen auf die nach dem 01. Juli 2017 vollendete und in den der üblichen Nutzung entsprechenden Zustand versetzte technische Aufwertung sind dank der Novellierung auch dann möglich, wenn der betreffende Vermögensgegenstand zur Nutzung einem anderen Subjekt (wie etwa einem Untermieter) unter den gleichen Bedingungen überlassen wird, unter denen der Mieter Abschreibungen auf die technische Aufwertung vornehmen darf.

Steuerliche Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Der alten Rechtsregelung zufolge konnte ein Steuerpflichtiger Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, an denen er das Nutzungsrecht nicht für befristete Dauer hatte, nur über eine gesetzlich genau abgegrenzte Dauer vornehmen. Neuerdings ist die gesetzlich verankerte Abschreibungsdauer als Mindestdauer festgelegt, sodass Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch über eine längere Dauer hin erfolgen können. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, auf die die Abschreibungen vor dem 01. Juli 2017 begonnen haben, ist jedoch gemäß den Übergangsbestimmungen nach der alten Gesetzesregelung vorzugehen.

Beseitigung eines Bauwerks im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Bauwerks

Wird im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Bauwerks oder dessen technischer Aufwertung ein anderes Bauwerk beseitigt, fließt in die steuerlichen Anschaffungskosten des neuen Bauwerks der steuerliche Restwert des beseitigten Bauwerks anstelle des Restbuchwertes, wie es in den vergangenen Jahren der Fall war, ein.

NOVELLIERUNG DES UMSATZSTEUERGESETZES

Die meisten 134 Neuerungen des Umsatzsteuergesetzes sind eher technischer Natur. Aus den sachlichen Änderungen haben wir für Sie folgende ausgewählt:

Aufhebung der Sonderregelung für Unternehmen

Durch die Gesetzesnovellierung werden sämtliche Vorschriften aufgehoben, die Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Gesellschafter von Gesellschaften (früher Partnerschaften) geregelt haben, wie etwa gemeinsame Umsatzverfolgung, Registrierungspflicht, Regeln für den Vorsteuerabzugsanspruch. Das Generallandesamt für Finanzen (GFŘ) hat zur Geltendmachung zur Umsatzsteuer in Unternehmen eine Anweisung erlassen, die unseres Erachtens der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entgegensteht. Neuerdings wird jeder Gesellschafter im Grunde genommen gesondert beurteilt mit der Maßgabe, dass zwischen den Gesellschaftern innerhalb der Gesellschaft steuer-

pflichtige Leistungen anfallen. Die Gesellschafter der bestehenden Gesellschaften können beschließen, bis zum 31. Dezember 2018 nach der alten Rechtsregelung vorzugehen.

Präzisierung der Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer auf Vorauszahlungen

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union werden die Fälle präzisiert, in denen die Umsatzsteuer auf Vergütungen, die vor dem Tag der Erbringung der steuerbaren Leistung vereinnahmt wurden, abzuführen ist. Diese Pflicht entsteht nur dann, wenn die Ware, die geliefert werden soll oder die Dienstleistung, die erbracht werden soll, der Steuersatz bei der steuerbaren Leistung und der Leistungsort hinreichend bestimmt bekannt sind. Obwohl das Merkblatt des Generallandesamtes für Finanzen diese unbestimmten Rechtsbegriffe an einigen Beispielen demonstriert, besteht noch eine Vielzahl von ungeklärten Sachverhalten.



NOVELLIERUNG DES UMSATZSTEUERGESETZES

Neuerungen bei der Ermittlung des Leistungsdatums

Durch die Novellierung wird die Regel bezüglich des Leistungsdatums bei wiederkehrend erbringenden Leistungen weggelassen. Neu aufgenommen wird dagegen die Bestimmung, wonach eine über mehr als 12 Monate erbringende Leistung als spätestens am letzten Tag eines jeden Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem mit der Erbringung dieser Leistung angefangen wurde, erbracht gilt.

Regelung des Steuerabzugs bei Fehlgeldern

Den früheren Gerichtsentscheidungen zufolge ist auf Seiten eines Steuerpflichtigen, bei dem sich aus der durchgeführten Bestandsaufnahme ein Fehlbestand am Vorratsvermögen ergeben hat, wobei dieser Fehlbestand (das Fehlgeld) den Mitarbeitern nicht zum Ausgleich auferlegt wurde und nicht auf einen Diebstahl, die Zerstörung oder eine nachweisbare Verwechslung zurückzuführen war und nicht über die Norm eines natürlichen Schwundes hinausgegangen

ist, die Pflicht zur Abführung der Ausgangsteuer entstanden. Neuerdings erfolgt der Ausgleich im Einklang mit der Mehrwertsteuerrichtlinie auf der Ebene der Vorsteuerabzüge. Obwohl es sich um eine Änderung handelt, die eher einen technischen Charakter hat, kann sie auch finanzielle Konsequenzen wie etwa bei Änderung der Umsatzsteuersätze nach sich ziehen.

Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Seit dem 01. Juli 2017 wurde der Kreis der Fälle, in denen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft greift, erweitert. Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ist anzuwenden auf:

- ▷ Zurverfügungstellung von Mitarbeitern für Bau- oder Montageleistungen
- ▷ Lieferung einer durch den Schuldner auf Anordnung der Gerichts im Rahmen des Verfahrens über den Zwangsverkauf verkauften unbeweglichen Sache
- ▷ Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände bei der Ausübung der Sicherungsübereignung

- ▷ Lieferung einer Ware nach Abtretung des Eigentumsvorbehaltes an den Erwerber und Ausübung dieses Rechts durch den Erwerber
- ▷ Erbringung eines Vermittlungsdienstes, der in der Besorgung der Lieferung von Investitionsgold besteht, falls bei der Dienstleistungserbringung die Steuer zur Anwendung kommt.

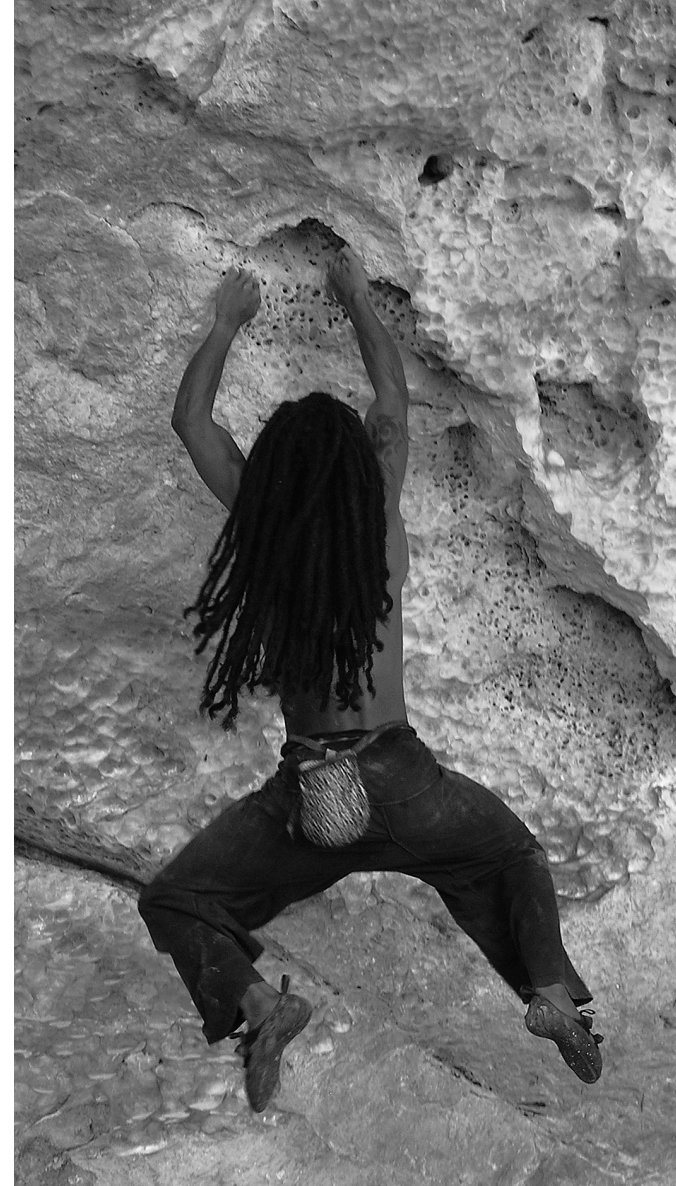
Einführung des Rechtsinstitutes einer unzuverlässigen Person

Neuerdings wird das Rechtsinstitut der sog. unzuverlässigen Person eingeführt. Manche Steuerpflichtigen, die durch das Finanzamt kraft Gesetzes offiziell als unzuverlässige Steuerpflichtige eingestuft wurden, haben, um dieser Bezeichnung zu entgehen, ihre umsatzsteuerliche Registrierung aufgehoben und sich anschließend unter einer anderen Handelsfirma registrieren lassen. Zur sog. unzuverlässigen Person kann jede Person werden, die ihre im Zusammenhang mit der Steuerverwaltung stehenden Pflichten schwerwiegend verletzt hat.

NOVELLIERUNG DER ABGABENORDNUNG

Die novellierte Abgabenordnung erhöht den Zinssatz bei Vorsteuerabzügen, die den Umsatzsteuerpflichtigen zustehen, falls das Finanzamt ihre Umsatzsteuerguthaben über einen längeren Zeitraum hin zurückbehält. Während bis zum 30. Juni 2017 dieser Zinssatz einem Prozentpunkt über dem durch die Tschechische Nationalbank veröffentlichten Leitzinssatz entsprach, entspricht der neue Zinssatz zwei Prozentpunkten über dem Leitzinssatz. Angepasst wird darüber hinaus auch die Frist, nach deren Ablauf die Zinsen dem Steuerpflichtigen zustehen: von bislang fünf Monaten ab Eröffnung des Verfahrens

des Finanzamtes über die Ausräumung von Zweifeln wird die Frist nunmehr auf vier Monate ab dem letzten Tag für die Abgabe der betreffenden Umsatzsteuererklärung gekürzt. Neuerdings wird diese Frist in einigen Fällen jedoch gehemmt



Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat in einem Rechtsstreit zwischen einer Gemeinde und der Finanzverwaltung über die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen dahingehend entschieden, dass der Umsatzsteuerbetrag keinen Bestandteil des vereinbarten Kaufpreises darstellt, falls die Übertragung der betreffenden Immobilie der Umsatzsteuer unterlegen hat.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat seine Schlussfolgerung auf die Analogie mit der gesetzlichen Maßnahme des tschechischen Senates bzgl. der Grunderwerbsteuer vom 31. Oktober 2016, auf das heutzutage nicht mehr wirksame Gesetz über die Erbschafts-, Schenkungs- und Immobilienübertragungssteuer sowie auf die ältere Rechtsprechung zur Immobilienübertragungssteuer gestützt, wonach auch der Verkäufer einer Immobilie grunderwerbsteuerpflichtig sein durfte.

Die Argumentation der Finanzverwaltung, gestützt auf den Erwägungsbericht zur gesetzlichen Maßnahme bzgl. der Grunderwerbsteuer, wurde durch den Gerichtshof unter Verweis auf den Grundsatz, wonach falls zwei gleichberechtigte Auslegungen einer Rechtsnorm vorliegen, diejenige Auslegung zu bevorzugen sei, die die Rechte von Steuerpflichtigen am wenigsten belastet/beeinträchtigt, abgelehnt.

Die Finanzverwaltung hat anschließend bestätigt, die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage in Höhe des vereinbarten Kaufpreises ohne Einbeziehung der hierauf entfallenden Umsatzsteuer in den Fällen zu akzeptieren, in denen der Verkäufer im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.10.2016 die Grunderwerbsteuer bezahlt hat. Die Vorgehensweise gemäß dem vorgenannten Urteil findet auch auf bislang anhängige Verfahren Anwendung und kann ebenfalls im Wege

der Einreichung von nachträglichen Steuererklärungen verwertet werden.

Sofern Sie in dem vorgenannten Zeitraum Immobilien verkauft haben, deren Verkauf mit der Umsatzsteuer belastet war und Sie zugleich die Grunderwerbsteuer entrichtet haben, kann die Rückerstattung eines Teils der entrichteten Umsatzsteuer bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden. Bei der Stellung entsprechender Rückerstattungsanträge werden wir Sie gerne unterstützen.

Für die Fälle, in denen der Erwerber der betreffenden Immobilie die hierauf entfallende Umsatzsteuer entrichtet hat, d.h. insbesondere seit dem 01.11.2016, bietet die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs u.E. keine hinreichenden Anhaltspunkte. Auch die Finanzverwaltung wird die Auswirkungen des besagten Urteils auf diese Fälle erst prüfen.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR WARENEIN- UND AUSFUHR

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich in der Sache C-288/16 „L.Č.“ IK mit der Abgrenzung der Dienstleistungen befasst, die mit der Einfuhr und Ausfuhr im Zusammenhang stehen und die von der Umsatzsteuer befreit werden können. Gemäß der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist die Dienstleistungserbringung einschliesslich Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten zur Beförderung umsatzsteuerbefreit, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder der Einfuhr von Gegenständen steht.

Diese Umsatzsteuerbefreiung ist dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge restriktiv auszulegen, d.h. dahin, dass die betreffenden steuerbefreiten Dienstleistungen ihrem Gegenstand nach zur tatsächlichen

Durchführung einer Ausfuhr oder Einfuhr beitragen müssen und auch dahin, dass diese Dienstleistungen unmittelbar an – je nachdem – den Ausführer, den Einführer oder den Empfänger der Gegenstände, auf die sich diese Bestimmung bezieht, erbracht werden. Die Steuerbefreiung kann daher nur durch Vertragspartner dieser Personen, nicht durch ihre Subunternehmer geltend gemacht werden.

In der Tschechischen Republik hat man bislang die betreffende Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes in manchen Fällen nicht so streng ausgelegt, da die Person des Empfängers der umsatzsteuerbefreiten Dienstleistung im Gesetz nicht näher bezeichnet ist. Die Finanzverwaltung soll daher demnächst mitteilen, wie Umsatzsteuerpflichtige diesbezüglich zu verfahren haben.



KURZGEFASST

Betrüge bei Arbeitnehmerüberlassungen

Die Finanzverwaltung hat in ihrer Internetseite den Hinweis darauf veröffentlicht, dass die Entgegennahme von steuerbaren Leistungen, die in der Arbeitnehmerüberlassung auf Grund eines wie auch immer begründeten Rechtsverhältnisses bestehen, unter Umständen Gegenstand von umsatzsteuerlichen Betrügen sein kann. Im Hinblick auf die etwaige Infragestellung des Vorsteuerabzugsanspruchs auf Seiten des Empfängers durch die Finanzverwaltung, ist eine höhere Aufmerksamkeit bei der Auswahl von Geschäftspartnern, die solche Dienstleistungen anbieten (Zeitarbeitsunternehmen), ratsam. Der Finanzverwaltung zufolge sind Anzeichen für einen Steuerbetrug bspw. der Umstand, dass der Geschäftspartner über die für eine Arbeitnehmerüberlassung/-vermittlung erforderliche Lizenz des Arbeitsamtes nicht verfügt, zur Arbeitsverrichtung Bürger aus Drittstaaten ohne eine entsprechende Arbeitserlaubnis einsetzt/zuweist, Zahlungen an ausländische Konten oder in bar erfolgen u.dgl.

Mindestloohnerhöhung

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 wird der monatliche Mindestlohn von bislang 11.000,- CZK auf 12.200,- CZK (der Stundenmindestlohn von 66,- CZK auf 73,20 CZK) erhöht. Diese Änderung wirkt sich u.a. auf die Höhe der Steuerermäßigung für die Platzierung eines Kindes in einer Vorschuleinrichtung, auf die Steuerbefreiung von Ruhegeldern sowie auf die Grenzwerte für die Erlangung von Steuerbonus aus. Neben dem Mindestlohn werden auch sog. niedrigste Tarife des garantierten Lohns angehoben.



Alexander Novák
Steuerberater
alexander.novak@LTAparters.com

LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

Durch internationale Netzwerke, denen wir angehören, können wir qualifizierte Beratung im Ausland anbieten und grenzüberschreitende Transaktionen realisieren.

LTA

Anglická 140/20
120 00 Praha 2
Tschechische Republik
T. +420 246 089 010
F. +420 246 089 012
recepce@LTAparters.com
www.LTAparters.com